

(2) Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu erfolgen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Reparaturen können Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Das ist nur in dem Umfang zulässig, in dem in den folgenden Jahren die materielle Möglichkeit und die Notwendigkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Nicht verbrauchte Mittel des Reparaturfonds werden in das folgende Planjahr übertragen. Werden diese Mittel unter Berücksichtigung des Abs. 3 nicht benötigt, sind sie in den folgenden Planjahren durch verringerte planmäßige Zuführungen zum Reparaturfonds auszugleichen.

(5) Die Verwendung des Reparaturfonds ist mindestens zu planen für

- a) planmäßige Reparaturen im laufenden Planjahr, unterteilt nach
1. Reparaturen durch Baumaßnahmen,
 2. sonstige Reparaturen;

- b) in Folgejahren zu verbrauchende Mittel gemäß Abs. 3.

§6

Zuführungen zum Reparaturfonds

Die Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen führen dem Reparaturfonds und gleichzeitig dem Sonderbankkonto Reparaturfonds monatlich ein Zwölftel der für das Planjahr geplanten Zuführungen zu Lasten der Selbstkosten zu. Der Leiter des zuständigen übergeordneten Organs ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen unterschiedlich hohe monatliche Raten für die Zuführung festzulegen. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bestimmt in Brancherichtlinien die Zuführungstermine.

§7

Kredite

(1) Reichen die angesammelten planmäßigen finanziellen Mittel zur Durchführung von Reparaturen nicht aus, können beim zuständigen Kreditinstitut Zwischenkredite beantragt werden. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) In Ausnahmefällen können Kredite über das Planjahr hinaus beantragt werden. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

§8

Reparaturnormen

(1) Der Bildung des Reparaturfonds sind künftig Reparaturnormen zugrunde zu legen.

(2) Die Reparaturnormen sind vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen für posttypische Grundmittel schrittweise zu ermitteln. Für die übrigen Grundmittel sind sie den für gleichartige Grundmittel der Industrie und des Verkehrswesens entwickelten Reparaturnormen anzupassen.

(3) Die Mittel für Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln, für die keine Reparaturnormen bestehen, sind auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu planen.

§9

Übergangsbestimmungen

(1) Für das Jahr 1965 erfolgt die Bildung des Reparaturfonds gemäß §2 Abs. 2 Buchstaben a bis c in Höhe der geplanten Mittel für Generalreparaturen und laufende Reparaturen.

(2) Die bis zum 30. Juni 1965 nicht verbrauchten Mittel der Generalreparaturfonds sind auf die Reparaturfonds zu übertragen.

Berichterstattung

§10

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt nach Abstimmung mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen die Berichterstattung für die Bildung und Verwendung der Reparaturfonds.

§11

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bestimmt in Dienstanweisungen, welche aus den Reparaturfonds finanzierten Reparaturaufwendungen auf den Grundmittel- bzw. Arbeitsmittelkarten statistisch zu erfassen sind.

§12

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f